

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/64**
Alle Abg

des DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.

im Rahmen der Anhörung am 26. September 2012

zum Thema Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG)

In mehr als 80 Prozent aller gastronomischen Betriebe in Nordrhein-Westfalen gibt es heute rauchfreie Angebote.

Die Mehrheit der Bevölkerung in NRW möchte einen konsequenten, aber keinen absoluten Nichtraucherschutz in der nordrhein-westfälischen Gastronomie. Nichtraucher sollen geschützt werden, aber das Rauchen nicht verboten.

Die Kneipenkultur an Rhein und Ruhr und mit ihr die Existenz von bis zu 9.000 Wirten und Angestellten sind durch ein absolutes Rauchverbot akut gefährdet.

Der DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt als Hotel- und Gaststättenverband die Interessen seiner Mitglieder und der Branche zwischen Rhein und Weser. Das nordrhein-westfälische Gastgewerbe erwirtschaftet mit seinen über 310.000 Beschäftigten und rund 13.500 Auszubildenden um die 12,4 Milliarden Euro Jahresumsatz und das in fast 45.000 Betriebsstätten. Damit ist das Gastgewerbe einer der wichtigsten Jobmotoren und Ausbilder sowie gleichzeitig wichtigster Leistungsträger im Tourismus in Nordrhein-Westfalen.

I. Situation des Nichtraucherschutzes in der nordrhein-westfälischen Gastronomie

- Nach einer Umfrage des DEHOGA NRW im Jahr 2011, an der sich rund 1.300 Unternehmerinnen und Unternehmer beteiligten, bieten **81 Prozent** der Teilnehmer mittlerweile **rauchfreie Angebote** an, sei es in vollständig rauchfreien Betrieben oder Mehrraumgastronomien mit separatem Raucherräumen.
 - ➔ Der Nichtraucherschutz in NRW ist seit Einführung des Gesetzes ein großes Stück vorangekommen. Heute findet jeder (fast) überall ein Angebot.
- Eine vom DEHOGA NRW Anfang 2012 in Auftrag gegebene repräsentative Forsa-Umfrage ergab, dass **51 Prozent** der Bevölkerung **ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie ablehnen** und **74 Prozent** der Befragten der Meinung sind, dass die **Entscheidung durch den Wirt** und nicht durch den Gesetzgeber getroffen werden müsse, ob in einem gastronomischen Betrieb geraucht wird oder nicht.
 - ➔ Eine Mehrheit in der Bevölkerung wünscht einen funktionierenden Nichtraucherschutz, ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie wird aber mehrheitlich abgelehnt.
- Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 6. April 2011 existieren heute faktisch keine Raucherclubs mehr.
 - ➔ Häufiger Stein des Anstoßes bei der Diskussion um den Nichtraucherschutz in NRW war der Raucherclub und dessen Umsetzung, z.B. in Eiscafés. Diese Auseinandersetzungen sind durch die Entscheidung des OVG obsolet geworden.

Die jetzige Situation in der nordrhein-westfälischen Gastronomie mit Ausnahmen für Raucherräume und Rauchergaststätten ist mit der in den meisten anderen Bundesländern vergleichbar. Die Akzeptanz bei Gästen und Gastronomen ist gleichermaßen groß, weil es grundsätzlich ein **friedliches Neben- und Miteinander aller beteiligten Gruppen**, also Gastronomen, Nichtrauchern wie Rauchern gibt. Kein Interesse einer Gruppe muss hinter das einer anderen vollständig zurücktreten. Indiz für die „friedliche Koexistenz“ sind **ausbleibende Beschwerden bei Ordnungsbehörden** über eine „falsche“ Umsetzung der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

Wegen der Möglichkeit, Rauchergaststätten oder Raucherräume einzurichten, konnten massive betriebswirtschaftliche Probleme aufgrund der Einschränkungen bis dato vermieden werden. Der Nichtraucherschutz in NRW ist **mittelstandsverträglich**.

II. Vorschlag eines novellierten, verfassungsgemäßen NiSchG NRW

- Der DEHOGA NRW unterstützt Überlegungen, Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt in Räumlichkeiten der Gastronomie, in denen geraucht wird, zu verbieten. Künftig soll es **nur noch Erwachsenen** erlaubt sein, sich in **Raucherräumen** in der Gastronomie aufzuhalten.
- Nach dem faktischen Wegfall der Raucherclubs plädiert der DEHOGA NRW für den **Beibehalt von Rauchergaststätten, Raucherräumen und geschlossenen Gesellschaften** als Ausnahmetatbestände.

III. Begründung

- **Rechtmäßigkeit:**
Der Vorschlag, ein absolutes Rauchverbot mit zwei Ausnahmetatbeständen sowie der geschlossenen Gesellschaft in Abgrenzung zum reinen generellen Rauchverbot zuzulassen, ist die **einzige durch das Bundesverfassungsgericht entschiedene, verfassungsgemäße Alternative zu einem absoluten Rauchverbot**. In seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 hatte das BVerfG dem Ausnahmetatbestand Raucherraum, der im baden-württembergischen Nichtraucherschutzgesetz vorhanden war, um den der Rauchergaststätte erweitert.

Auszug aus der Begründung:

„Das Rauchverbot in Gaststätten stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die freie Berufsausübung der Gastwirte dar. In Anbetracht eines Raucheranteils von 33,9 % unter der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland kann dies nach Ausrichtung der gastronomischen Angebote und der damit angesprochenen Besucherkreise für die Betreiber der Gaststätten zu empfindlichen Umsatzrückgängen führen. Dieser Eingriff ist in den hier zu beurteilenden Ausgestaltungen nicht gerechtfertigt. Zwar verfolgen die Gesetzgeber mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Passivrauchen ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel. Die angegriffenen Regelungen sind jedoch nicht verhältnismäßig. Sie belasten in unzumutbarer Weise die Betreiber kleinerer Einraumgaststätten mit getränkegeprägtem Angebot.“

- **Wettbewerb:**
Der Wettbewerb würde durch ein absolutes Rauchverbot weit mehr verzerrt, als das bei der jetzigen Lösung der Fall ist, weil durch die generelle „Gleichbehandlung“ Ungleiches (Kneipe und Restaurant) gleich behandelt würde. Die Annahme, dass durch ein absolutes Rauchverbot Wettbewerbsgleichheit innerhalb der Gastronomie hergestellt werden könnte, geht nach unserer Meinung fälschlicherweise davon aus, dass Gastronomie gleich Gastronomie ist. Die **Erwartungshaltung von Kneipen- und Restaurantgästen** und damit das Angebot sind gerade in Bezug auf die Möglichkeit, rauchen zu dürfen, **fundamental unterschiedlich**. Der Wettbewerb würde sich stark zu Gunsten der Speisebetriebe verschieben und Kneipen das Geschäftsmodell entziehen.

- **Wirtschaftliche Auswirkungen:**

Der DEHOGA NRW befürchtet, dass durch die Einführung eines absoluten Rauchverbots die getränkeorientierte Gastronomie, hier vor allen Dingen die typischen Kneipen im Ruhrgebiet und im Rheinland, existenziell betroffen wären.

Rechenbeispiel Kneipe*				
Eine „klassische“ Kneipe macht einen jährlichen Netto-Umsatz von ca. 140 Teuro durchschnittlich (Bandbreite je nach Standort, Konzeptqualität u.v.a.m. ca. 85 – 165 Teuro).				
*Berechnung, GBS, Gastgewerbe-Beratungs-Service Neuss			ohne Rauchverbot	Umsatzrückgang nach Verbot 20 %, also 80%
Umsatz	Status	Quoten in %	140.000 €	112.000 €
1. Warenkosten	variable Kosten	35	49.000 €	39.200 €
2. Personalkosten	sprungfixe Kosten	20,3	28.420 €	19.000 €
3. Energiekosten	Fixkosten	6	8.400 €	8.400 €
4. Steuern, Beiträge, Versicherungen	Fixkosten	3,7	5.180 €	5.180 €
5. Betriebs- und Verwaltungskosten	teils Fixkosten	10	14.000 €	11.200 €
<i>Betriebsergebnis 1 (Umsatz abzgl. Punkte 1-5)</i>		25	35.000 €	28.000 €
Pacht	Fixkosten	8	11.200 €	11.200 €
anlagebedingte Kosten (3%)	Fixkosten	3	4.200 €	4.200 €
<i>Betriebsergebnis 2 (vorläufiger Gewinn)</i>		14	19.600 €	12.600 €
Monatliches Ergebnis vor Steuern und Sozialversicherung			1.633 €	1.050 €

Die wirtschaftliche Situation vieler Kneipen ist vielfach schon heute problematisch und würde durch ein absolutes Rauchverbot **gesetzlich beschleunigt**. Zahlen z.B. aus Bayern, die positive Veränderungen für getränkeorientierte Betriebe nach Einführung eines absoluten Rauchverbots aufweisen, existieren nicht. Im Übrigen werden seit 2011 Kleinbetriebe mit einem geringeren Umsatz als 150.000 Euro nicht mehr von der Statistik erfasst.

Der DEHOGA NRW geht davon aus, dass 20 Prozent der Schankwirtschaften und fünf Prozent der Restaurants existenziell betroffen wären. Das hätte die **Schließung von 3.000 Betrieben** zur Konsequenz und würde hochgerechnet **rund 9.000 Existenzen von Wirten, Wirtepaaren und Angestellten** betreffen.

- **Kneipenkultur:**

Die Kneipenkultur in Nordrhein-Westfalen ist eine besondere und lässt sich in dieser Tradition und Dichte **nirgendwo sonst in Deutschland** finden. Auch wenn die Kneipen an Rhein und Ruhr an Bedeutung verloren haben, sind sie für viele Gäste immer noch eine Art zweites Wohnzimmer. Die persönliche Nähe zwischen Wirt und Gast ist nirgendwo sonst in der Gastronomie so ausgeprägt wie das in Kneipen der Fall ist. Zu dieser Kultur gehört neben der Kommunikation und dem Getränkeverzehr auch die Möglichkeit, rauchen zu können. Die Raucheranteile der Gäste sind ausgesprochen hoch. Ein Nichtrauchererschutz ginge hier wegen der weitestgehenden Absenz der schützenswerten Zielgruppe ins Leere.

- **Ländlicher Raum**

In vielen Gemeinden haben in den letzten 20 Jahren Kneipen oder Dorfgaststätten ihre Türen für immer geschlossen. Die Gründe dafür waren vielfältig; zum Teil angebotsbegründet, aber auch vom Wettbewerb der Bürgerhäuser und Schwarzgastronomie getrieben. Mit einem Nichtrauchererschutzgesetz wie es die Gesetzesnovelle formuliert, wird ein weiterer Kahlschlag betrieben und in den Dorfgaststätten Nordrhein-Westfalens im nächsten Jahr die letzten Runde gegeben werden. Der ländliche Raum in Nordrhein-Westfalen liegt vielfach in Ballungsräumen. Ehemalige Dörfer sind zu Stadt- oder Gemeindeteilen geworden, von denen die Neu-Anwohner zu ihren Arbeitsplätzen pendeln. Einer „Kneipe“ kommt da eine nochmals gesteigerte Bedeutung als gesellschaftlicher Mittelpunkt zu.

Die Nichtrauchererschutzgesetznovelle entzieht diesen (noch vorhandenen) Betrieben die betriebswirtschaftliche Basis. Der von einzelnen Protagonisten schnell formulierte Vorschlag: „dann muss eben ein neues Konzept her“, führt nicht weiter. Ein Konzeptwechsel (aus der Kneipe wird eine Pizzeria oder gar ein Bistro mit Bio-Produkten) mag theoretisch funktionieren, vielleicht dem Verpächter helfen, wenn sich die Betriebe überhaupt noch verpachten lassen. Was aber verschwinden wird, ist der Raum für den gesellschaftlichen Austausch. Da fehlt die Theke, der Stammtisch, das Gespräch mit anderen Nachbarn – und den Vereinen, Initiativen und den Politikern der Ort zur Kommunikation. Dieses Erkenntnis wird noch kommen – hoffentlich nicht zu spät.

- **Raucherraum:**

Der Entwurf der Landesregierung enthält die Möglichkeit für **öffentliche Einrichtungen, Raucherräume** einzurichten. Dies geschieht in der richtigen Annahme, dass aufgrund der Zielsetzung des Nichtrauchererschutzgesetzes – es handelt sich ja nicht um ein Rauchverbotsgesetz – den Raucherinnen und Rauchern ein Ort zum Konsum im wahrsten Sinne des Wortes „eingeräumt“ werden sollte. Gleiches muss konsequenterweise auch für die „offene“ Einrichtung einer Gastronomie gelten, weil es keinen logischen Grund gibt, warum der rauchende Student in einem Raucherraum der Fachhochschule rauchen darf, aber nicht in einem extra dafür vorgesehenen separaten Raum einer Gaststätte.

- **Vollziehbarkeit:**

Durch den faktischen Wegfall der Raucherclubs ist die größte Herausforderung bei der Vollziehung der Regelungen des NiSchG NRW entfallen. Der vorgeschlagene Weg wird in der Praxis der meisten anderen Bundesländer ohne Probleme umgesetzt. Eine deutlich verbesserte Vollziehbarkeitspraxis durch ein absolutes Rauchverbot ist nicht zu vermuten.

Problemverschiebung im Rahmen der Vollziehung

Allerdings drohen bei der Einführung eines absoluten Rauchverbots mit der damit einhergehenden Verbannung von Raucherinnen und Rauchern vor die Gaststättentür deutlich mehr Auseinandersetzungen mit Anwohnern, als das bis dato der Fall war. Viele Gaststättenbetriebe in Nordrhein-Westfalen gehören wie kleinere Lebensmittel- oder Einzelhandelsläden zur allgemeinen Wohnbebauung in den Kommunen. Interessenskollisionen zwischen Ruhe einfordernden Anwohnern auf der einen Seite und rauchenden Gästen und Gastronomen, die ihre Gäste nicht gänzlich verlieren möchten, auf der anderen sind vorprogrammiert. In Bayern gab kürzlich das zuständige Verwaltungsgericht der Stadt Bayreuth auf, die Konzession als Vergnügungsstätte mit außergastronomischer Nutzung zurückzunehmen, weil die Geräuschkulisse der Raucher vor der Tür einen Anwohner störte.

IV. Arbeitnehmerschutz

Auch wenn der Arbeitnehmerschutz abschließend in der Arbeitsstättenverordnung behandelt ist und somit rein kompetenzrechtlich nicht Gegenstand eines Landesgesetzes sein kann, folgende Anmerkungen:

- Das Gros der Beschäftigten im Gastgewerbe arbeitet in einer rauchfreien Umgebung, weil über den hier in Rede stehenden Part (in dem bereits 81% rauchfrei sind) nicht geraucht wird (z.B. Hotelzimmer, Küchen, Frühstücksräume).
- Durch die starke Ausweitung von rauchfreien Angeboten in der Gastronomie, hat sich die Situation für nichtrauchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich verbessert.
- In den meisten Kneipen, in denen die Raucherquoten am höchsten sind, ist der Anteil angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am geringsten, weil dort vornehmlich der Wirt oder die Wirtin, also die Inhaber selbst, aktiv sind.
- Die Raucherquote bei Angestellten in der Gastronomie ist überproportional hoch, jedenfalls weit höher als das Angebot an Raucherarbeitsplätzen. Dies gilt vor allen Dingen in der Getränke-orientierten Gastronomie, in der zudem sehr viele „Aushilfen“, zum Beispiel Studentinnen und Studenten jobben.
- Die Situation am gastgewerblichen Arbeitsmarkt mit vielen offenen Stellen im Bereich der Gastronomie begünstigt die Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsplatz wechseln möchten.